

Verfassung (Satzung) der Hochschule für angewandte Wissenschaften (HAW) Kiel Vom 16. Oktober 2025

Aufgrund § 7 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/26, S. 45), wird nach Stellungnahme des Hochschulrats vom 21. Mai 2025 sowie Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Kiel vom 25. September 2025 und mit Genehmigung des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein vom 13.10.2025 folgende Verfassung (Satzung) erlassen:

§ 1 Rechtsstellung, Sitz

Die Hochschule für angewandte Wissenschaften (Kurzform HAW) Kiel ist als staatliche Hochschule des Landes Schleswig-Holstein eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Ihr Sitz ist Kiel.

§ 2 Siegel, Wappen

Die HAW Kiel führt ihr eigenes Wappen und ihr eigenes Siegel. Ihre heraldischen und grafischen Ausführungen sind in der Anlage festgestellt.

§ 3 Autonomie

Die HAW Kiel erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Gesetze eigenverantwortlich. Sie wahrt die Autonomie als wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung der Freiheit von Lehre, des Lernens, der Forschung sowie des Transfers.

§ 4 Mitglieder und Angehörige der Hochschule

(1) Mitglieder der Hochschule sind gemäß 13 Absatz 1 Hochschulgesetz (HSG)

1. die Professorinnen und Professoren sowie außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, soweit diese hauptberuflich an der Hochschule tätig sind und überwiegend Aufgaben einer Professur wahrnehmen (Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte, die sich länger als zwei Jahre mit mindestens vier Lehrverpflichtungsstunden an der Lehre der Hochschule beteiligen und die weder Mitglieder einer anderen Hochschule sind noch hauptberuflich eine andere Tätigkeit wahrnehmen (Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes),
3. die Studierenden, wissenschaftlichen Hilfskräfte und Doktorandinnen und Doktoranden, die keiner der übrigen Mitgliedergruppen angehören (Mitgliedergruppe der Studierenden),
4. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (Mitgliedergruppe Technik und Verwaltung),
5. die Präsidentin oder der Präsident, die Kanzlerin oder der Kanzler.

(2) Mitglieder sind auch Personen, die Angehörige einer von Bund und Land geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtung sind, sofern sie im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung dienstliche Aufgaben an der Hochschule wahrnehmen. Die Personen werden den Mitgliedergruppen nach Absatz 1 entsprechend ihrer Tätigkeit und Qualifikation zugeordnet. Die Mitgliedschaft bedarf daneben der Feststellung durch das Präsidium im Einzelfall.

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ende der Kooperation zwischen der Hochschule und der Forschungseinrichtung, an der die Personen beschäftigt sind. Sie endet außerdem in den Fällen, in denen die Personen nicht nur vorübergehend keine dienstlichen Aufgaben an der Hochschule mehr wahrnehmen. Das Präsidium stellt das Ende der Mitgliedschaft fest.
2. Die Hochschule kann ferner die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn schwerwiegend gegen die Interessen der Hochschule verstoßen wird.

(3) Das hauptberufliche Hochschulpersonal mit abgeschlossenem Hochschulstudium oder gleichwertigem Abschluss einer Vorgängereinrichtung, das überwiegend keine administrativen Tätigkeiten ausübt, wird auf persönlichen Antrag durch das Präsidium der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 HSG zugeordnet. Die Mitgliedschaft bedarf der Feststellung durch das Präsidium im Einzelfall.

(4) Angehörige der Hochschule sind

1. die Mitglieder des Hochschulrats,
2. die in den Ruhestand getretenen Professorinnen und Professoren,
3. die hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend in der Hochschule Tätigen,
4. die Lehrbeauftragten, soweit sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 sind, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie die sonstigen an der Hochschule nebenberuflich Tätigen,
5. die in einer Forschungseinrichtung hauptberuflich tätigen, beurlaubten Professorinnen und Professoren der Hochschule und
6. die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger, Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren der Hochschule.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder und Angehörige der Hochschule sind verpflichtet dazu beizutragen, dass die Hochschule ihre Aufgaben erfüllen kann. Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule ist Recht und Pflicht aller Mitglieder. Art und Umfang der Mitwirkung der einzelnen Mitgliedergruppen bestimmen sich nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder.

(2) Die Mitglieder eines Gremiums sind bei Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen insbesondere aus der Gruppe, die sie gewählt hat, nicht gebunden. Frauen und Männer sollen zu gleichen Anteilen vertreten sein; ist dies nicht möglich, soll der Geschlechteranteil an dem Gremium mindestens dem Anteil an der Mitgliedergruppe entsprechen.

(3) Mitglieder und Angehörige der Hochschule sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind. Dies gilt nicht für Mitteilungen über Tatsachen, die offenkundig sind und keiner Geheimhaltung bedürfen.

(4) Für die Abberufung aus der ehrenamtlichen Tätigkeit gilt § 98 Landesverwaltungsgesetz entsprechend; abberufende Stelle ist der Senat. Dies gilt nicht für die Mitglieder des Präsidiums und des Hochschulrats.

(5) Hochschulmitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in den Gremien der Hochschule nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Für Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen des wissenschaftlichen Dienstes und der Mitgliedergruppe Technik und Verwaltung im Senat oder in einem Fachbereichskonvent sowie für die nebenberuflich tätigen Gleichstellungsbeauftragten gelten die Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holsteins über den Schutz der Mitglieder der Personalvertretungen vor Versetzung, Abordnung oder Kündigung entsprechend.

§ 6 Ordnungsausschuss

(1) Verletzen Mitglieder oder Angehörige der Hochschule ihre Pflichten nach § 5 Absatz 1 oder 3, wird der Ordnungsausschuss einberufen. Der Ordnungsausschuss bereitet die Entscheidungen vor, die zur Wiederherstellung der Ordnung vom Präsidium getroffen werden.

(2) Der Ordnungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern der Mitgliedergruppen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 im Verhältnis 4 : 1 : 1 : 1.

Die Mitgliedergruppe 1 setzt sich zusammen aus den vier Dekaninnen oder Dekanen mit der längsten Amtszeit, die Mitgliedergruppen 2 bis 4 aus den Mitgliedern des Erweiterten Senats, die die längste Amtszeit aufweisen, solange sie nicht gleichzeitig Mitglieder des Erweiterten Senats qua Amt sind. Wenn mehrere Personen die gleiche Amtszeit aufweisen, entscheidet das Los.

§ 7 Gliederung

Die HAW Kiel gliedert sich in folgende Fachbereiche:

1. Agrarwirtschaft,
2. Gesundheit,
3. Informatik und Elektrotechnik,
4. Maschinenwesen,
5. Medien,
6. Soziale Arbeit und Kindheitspädagogik,
7. Wirtschaft.

§ 8 Verwaltung

Die Verwaltung der Hochschule gliedert sich in

1. die Zentrale Verwaltung,
2. die Verwaltungen der Fachbereiche,
3. die Verwaltungen der zentralen Einrichtungen.

§ 9 Organe

(1) Zentrale Organe der Hochschule sind der Hochschulrat, der Erweiterte Senat, der Senat und das Präsidium.

(2) Organe der Fachbereiche sind die Fachbereichskonvente und die Dekaninnen oder die Dekane.

§ 10 Hochschulrat

(1) Der Hochschulrat besteht aus fünf ehrenamtlichen Mitgliedern, davon sollen mindestens zwei Frauen sein. Die Präsidentin oder der Präsident gehört dem Hochschulrat mit Antragsrecht und beratender Stimme an.

(2) Der Hochschulrat hat die in § 19 Absatz 1 HSG festgelegten Aufgaben.

(3) Das Vorschlagsverfahren, die Bestellung sowie die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrats richtet sich nach § 19 Absatz 3 HSG.

(4) Die konstituierende Sitzung des Hochschulrats findet innerhalb von 30 Tagen nach der Bestellung durch das Ministerium statt. Die Amtszeit des Hochschulrats beginnt mit der Bestellung.

(5) Die Hochschule stattet den Hochschulrat mit ihren Personal- und Sachmitteln aufgabengerecht aus. Sie trägt die weiteren erforderlichen Aufwendungen des Gremiums und seiner Mitglieder.

(6) Den Mitgliedern wird pro Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Satzes gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2a der Entschädigungsverordnung vom 19. März 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 150) in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Hochschulrates wird die Aufwandsentschädigung um ein Drittel erhöht. Aufwandsentschädigungen dürfen für maximal vier Sitzungen im Jahr gewährt werden. Die Mitglieder des Hochschulrates können auf die Aufwandsentschädigung verzichten.

(7) Reisekosten werden grundsätzlich nur an auswärtige Mitglieder des Hochschulrates gezahlt. Auswärtig ist, wer mindestens 30 Kilometer von Kiel entfernt wohnhaft ist. Die mögliche Erstattung beschränkt sich auf die tatsächlich entstandenen Kosten gegen Beleg bzw. bei Benutzung des privaten Pkw auf den nach Bundesreisekostengesetz zulässigen Satz. Ein Tagegeld wird nicht gezahlt.

§ 11 Erweiterter Senat

(1) Die Zusammensetzung des Erweiterten Senats ergibt sich aus § 20 HSG.

(2) Neben den im HSG benannten Personen gehört die oder der Beauftragte für Diversität dem Erweiterten Senat mit Antragsrecht und beratender Stimme an.

(3) Der Erweiterte Senat hat die in § 20 Absatz 1 HSG festgelegten Aufgaben.

§ 12 Zusammensetzung und Aufgaben des Senats

(1) Die Zusammensetzung des Senats ergibt sich aus § 21 Absatz 3 bis 5 HSG. Neben den im HSG benannten Personen gehört die oder der Beauftragte für Diversität dem Senat mit Antragsrecht und beratender Stimme an.

(2) Der Senat hat die in § 21 Absatz 1 HSG festgelegten Aufgaben.

§ 13 Ehrungen

Der Erweiterte Senat entscheidet über Würden und Ehrungen. Das Nähere regelt eine Satzung.

§ 14 Ausschüsse des Senats

Der Senat kann gemäß § 21 Absatz 2 HSG zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse bilden. Näheres regelt die entsprechende Satzung.

§ 15 Zusammensetzung und Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, drei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und der Kanzlerin oder dem Kanzler.
- (2) Eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident kann auch aus dem Kreis der übrigen Hochschulmitglieder gewählt werden.
- (3) Das Präsidium kann im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben Beauftragte und Beratungsgremien bestellen.

§ 16 Aufgaben und Organisation der Fachbereiche

- (1) Die Fachbereiche erfüllen für ihre Fachgebiete die Aufgaben der Hochschule.
- (2) Die Fachbereiche regeln ihre innere Organisation durch Fachbereichssatzungen nach Maßgabe des HSG.

§ 17 Geschäftsordnungen

Der Hochschulrat, der Erweiterte Senat, der Senat und seine Ausschüsse und das Präsidium regeln den Geschäftsgang ihres Gremiums jeweils in eigenen Geschäftsordnungen.

§ 18 Gleichstellung

- (1) Die Aufgaben der Hochschule zur Gleichstellung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie ergeben sich aus dem HSG.
In ihren Leitsätzen hat sich die HAW Kiel diesen Themen darüber hinaus nachhaltig verpflichtet.
- (2) Die HAW Kiel fördert die Gleichstellung der Geschlechter. Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, zur Vereinbarkeit von Familien mit Studium, wissenschaftlicher Qualifikation und Beruf sowie zum Schutz vor sexualisierter Belästigung, Diskriminierung und Gewalt. Näheres regelt der Gleichstellungsplan der HAW Kiel.

(3) Die Hochschule beachtet in allen Bereichen bei allen Vorschlägen und Entscheidungen die geschlechtsbezogenen Auswirkungen.

§ 19 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Rechte und Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretungen leiten sich aus dem HSG ab. Die Gleichstellungsbeauftragte hat bei allen personellen, sozialen und organisatorischen Angelegenheiten der Hochschule auf die geschlechtliche Gleichstellung hinzuwirken. Zwischen den Gleichstellungsbeauftragten und den Mitgliedern der Hochschule ist der Dienstweg nicht einzuhalten.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wird von bis zu zwei Personen vertreten. Die gewählte Gleichstellungsbeauftragte schlägt dem Senat ihre Stellvertretung oder ihre Stellvertretungen aus dem Kreis der an der Hochschule hauptberuflich tätigen Mitarbeitenden vor. Bei zwei Stellvertretungen kann eine Person keine Frau sein. Gleiches gilt für die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche; anstelle des Erweiterten Senats tritt der Konvent des Fachbereichs.

(3) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten beträgt fünf Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeiten der Stellvertretungen werden vor der Wahl festgelegt. Sie betragen fünf Jahre und enden spätestens mit dem Beginn der Amtszeit einer neugewählten Gleichstellungsbeauftragten. Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche und ihrer Stellvertretungen beträgt drei Jahre.

(4) Wenn die Stelle der zentralen Gleichstellungsbeauftragten öffentlich auszuschreiben ist, setzt der Senat zur Erarbeitung von Wahlvorschlägen eine Findungskommission ein, in der die Mitgliedergruppen gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 HSG vertreten sein sollen. Die Kommission besteht aus vier Mitgliedern sowie einem Präsidiumsmitglied, mindestens zwei der Mitglieder sollen gleichzeitig auch Mitglied des Zentralen Gleichstellungsausschusses sein. Der Kommission müssen insgesamt mindestens drei weibliche Mitglieder angehören.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche werden vom Konvent des Fachbereichs gewählt; die Wiederwahl ist möglich.

(6) Der Senat kann nähere Bestimmungen zur Durchführung der Wahl in einer Satzung regeln.

§ 20 Diversität an der Hochschule, Beauftragte oder Beauftragter für Diversität

(1) Die Hochschule fördert Diversität, unter anderem durch ihre Diversitätsstrategie, die Ziele und Maßnahmen darlegt.

(2) Die Rechte und Aufgaben der Beauftragten oder des Beauftragten für Diversität leiten sich aus dem HSG ab. Die oder der Beauftragte für Diversität soll die Belange aller Hochschulangehörigen, insbesondere die der Studierenden und Promovierenden vertreten.

(3) Der oder die Beauftragte wird vom Erweiterten Senat für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Die Stelle wird hochschulöffentlich ausgeschrieben. Das Präsidium schlägt die Personen zur Wahl vor, der Wahlvorschlag soll mindestens zwei Namen umfassen. Das Nähere regelt eine Satzung.

§ 21 Wahlen zu den Organen

(1) Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat, im Erweiterten Senat und den Fachbereichskonventen wird durch eine Satzung (Gremienwahlordnung) geregelt.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident wird gemäß § 23 Absatz 5 HSG vom Senat gewählt und vom Ministerium bestellt. Zur Vorbereitung der Wahl richten gemäß § 23 Absatz 6 HSG der Hochschulrat und der Erweiterte Senat eine gemeinsame Findungskommission ein. Das Nähere regelt eine Satzung (Wahlordnung des Präsidiums).

(3) Die Wahl der Dekaninnen oder der Dekane, der Prodekaninnen oder der Prodekane ist in § 30 Absatz 2 und 4 HSG geregelt. Das Nähere regelt eine Satzung (Fachbereichssatzung). Die Wahlzeit der Dekaninnen und Dekane beträgt zwei Jahre.

(4) Die Wahlzeit beträgt in den Organen für Studentinnen und Studenten ein Jahr, für die übrigen Mitglieder zwei Jahre. Dies gilt auch für sonstige Gremien der Hochschule.

§ 22 Außerplanmäßige Professur und Honorarprofessur

An der HAW Kiel können die Titel „außerplanmäßige Professorin“, „außerplanmäßiger Professor“ sowie „Honorar-Professorin“ und „Honorar-Professor“ verliehen werden. Die Verleihung der Titel kann widerrufen werden. Das Nähere regelt eine Satzung.

§ 23 Professorinnen und Professoren im Ruhestand

Die Professorinnen und Professoren der Hochschule bleiben nach ihrem Eintritt in den Ruhestand zur Lehre berechtigt; die Hochschule kann sie mit ihrem Einverständnis an Prüfungen beteiligen. Ein Anspruch auf einen Arbeitsplatz oder eine Vergütung besteht nicht.

§ 24 Sachverständige

Personen, die nicht Mitglieder der Hochschule und ihnen auch nicht gleichgestellt sind, können von den Gremien der Hochschule vor einer Entscheidung mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 25 Vereinigungen

Das Präsidium hat das Recht, Hochschulvereinigungen zu genehmigen. Diese Vereinigungen können Einrichtungen der Hochschule mit Genehmigung des Präsidiums in Anspruch nehmen, wenn der Lehrbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

§ 26 Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht, Prüfung und Entlastung

(1) Das Haushaltsjahr der HAW Kiel entspricht dem Haushaltsjahr des Landes Schleswig-Holstein. Mit dem Beschluss über den Haushaltsplan und Stellenplan kann der Senat unter Beachtung der Landeshaushaltsordnung (LHO) Regelungen über die Haushaltsführung und -bewirtschaftung vorsehen.

(2) Die Haushaltsrechnung der Hochschule einschließlich der erforderlichen Nachweise und die Vermögensübersicht erstellt das Präsidium gemäß §§ 80 ff. LHO. Das Präsidium leitet sie unverzüglich dem Senat und dem Landesrechnungshof zu.

(3) Das Präsidium erstellt für die von ihr wahrzunehmenden Landesaufgaben die erforderlichen Verzeichnisse gemäß § 80 LHO.

(4) Eine oder ein vom Senat im Einvernehmen mit dem für Hochschulen zuständigen Ministerium und mit dem Landesrechnungshof bestellte Angehörige oder bestellter Angehöriger der buchprüfenden Berufe prüft die nach Absatz 2 vorgelegte Rechnung gemäß § 109 Absatz 2 LHO.

Diese Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze des Landes, insbesondere auch darauf, ob

1. der Haushaltsplan der Hochschule eingehalten worden ist,
2. die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und die Haushaltsrechnung sowie die Übersicht über das Vermögen und die Schulden ordnungsgemäß aufgestellt sind,
3. Verwahrungen und Vorschüsse ordnungsgemäß und belegt sind.

(5) Das Ergebnis der Prüfung der Haushaltsrechnung wird von der prüfenden Stelle dem Senat zugeleitet. Der Senat erteilt gemäß § 109 Absatz 3 Satz 2 LHO die Entlastung spätestens bis zum 30. September des auf den Abschluss folgenden Jahres.

(6) Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 gelten nicht für das Körperschaftsvermögen der Hochschule gemäß § 8 Absatz 5 HSG. Die Fristen des Absatzes 5 Satz 2 und 3 sind für die Entlastung des Präsidiums nach § 8 Absatz 5 Satz 2 HSG anzuwenden.

§ 27 Bekanntmachungen

(1) Satzungen der HAW Kiel und ihrer Fachbereiche werden auf der eigenen Internetseite der Hochschule sowie durch einen hierauf verweisenden Hinweis im Nachrichtenblatt des zuständigen Ministeriums bekannt gemacht. Im Übrigen gilt § 95 Absatz 2 HSG.

(2) Bekanntmachungen der zentralen Organe und der Organe der Fachbereiche tragen die Bezeichnung "Bekanntmachung der HAW Kiel" und werden ausschließlich online veröffentlicht.

§ 28 Änderung der Verfassung

(1) Für das Verfahren gilt § 7 HSG.

(2) Änderungen dieser Verfassung können von einem Organ der HAW Kiel beim Präsidium beantragt werden.

(3) Änderungen dieser Verfassung beschließt der Senat in geheimer Abstimmung mit den Stimmen von zwei Drittel seiner nach § 21 Absatz 3 HSG stimmberechtigten Mitglieder.

§ 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verfassung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. An diesem Tage tritt die Verfassung (Satzung) der Fachhochschule Kiel vom 15. Februar 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H., S. 10),

NBl. HS MBWFK Schl.-H. 6/2025 vom 19. Dezember 2025, S. 61
Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Hochschule: 16. Oktober 2025

zuletzt geändert durch die fünfte Satzung zur Änderung der Verfassung (Satzung) der Fachhochschule Kiel vom 8. September 2025 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 47) außer Kraft.

Kiel, den 16. Oktober 2025

Prof. Dr. Björn Christensen
Präsident der HAW Kiel

Anlage zu § 2 der Verfassung

Das Wappen der HAW Kiel zeigt folgendes Bild:

"Über verkürztem silbernen Schildfuß in drei senkrechten Reihen Winkelfeh von Blau und Silber, hinter der (gedachten) schräglinken Teilungslinie und entlang dieser um eine halbe Reihe nach vorn versetzt. (Die Winkel setzen sich aus einem Würfel vorn und einer senkrecht verstützten Schräglinxschindel hinten zusammen).

Das Siegel zeigt das Wappen der HAW Kiel und trägt die Umschrift "HAW Kiel".

Die HAW Kiel führt die Farben Silber und Blau in der Zusammensetzung HKS Nummer 41.